



ausgehängt am: 22.02.2019

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16
„Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat den Bebauungsplan Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Durch diese Bebauungsplanänderung wird durch Zusammenlegung zweier Baugrundstücke ein zusammenhängender Bauplatz geschaffen. Der bislang festgesetzte öffentliche Fuß- und Radweg wird entsprechend um ca. 25 m in westlicher Richtung verschoben.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Neusustrum – Dorfmitte III“, 1. Änderung, sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, den 22.02.2019



- Heinz-Hermann Hoppe -
(Bürgermeister)